



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2015/2016 – Ausgegeben am 29.01.2016 – 12. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

51. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Kunstgeschichte

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Jänner 2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. Jänner 2016 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Kunstgeschichte, veröffentlicht am 17.03.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 15. Stück, Nr. 103, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

- In Abs 1 Punkt 12 sollen die Studienziele des Moduls „*Masterprüfung*“ wie folgt lauten:

„Studienziele: Vertiefung der Fachkenntnisse im Themenbereich der Masterarbeit einschließlich deren wissenschaftliches Umfeld sowie in einem weiteren Themenfeld aus einem anderen im Curriculum genannten Forschungsbereich der Kunstgeschichte. Das Modul wird durch eine kommissionelle Prüfung in Form einer Defensio abgeschlossen.“

(2) § 8 Masterprüfung

- Bei der Überschrift des § 8 werden der Spiegelstrich sowie das Wort „*Voraussetzung*“ gestrichen.

- § 8 lautet nunmehr:

„(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine als Fachgespräch abgehaltene Prüfung über ein weiteres Themenfeld aus einem anderen der im Curriculum genannten

Forschungsbereiche der Kunstgeschichte als jenem, dem das Thema der Masterarbeit entnommen ist. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS-Punkten. “

(3) § 12 Inkrafttreten

- Im ersten Absatz wird vor Beginn des Satzes „(1)“ hinzugefügt.

- Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.01.2015, Nr. 51, 12. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a